

wird / anerkennen es unmöglich / daß dieje-
nige Glück haben / und ihre Feinde besiegen sollen /
welche die Thränen und Seufzer der Armen als ei-
nen Scherpfening auf den Weg mit sich genom-
men haben / also redet Camerarius in horis subcliv. cenc.
1. cap. 5. Und hieher gehöret insonderheit / was Limna-
us klaget ad Capitulat. Ferdin. III. art. 12. verb. Rettung
der betragten Städte etc. nemlich daß zwar unsere
Soldaten unserer Güter Beschützer und nicht Zer-
ren seyn sollen. per l. 12. C. de postlim. revers. Es hät-
te aber leyder! bey uns die Praxis das Widerspiel ein-
geführt. Worüber sich auch die Chur-Fürsten auf dem
Convent zu Regensburg de anno 1630. d. 16. Julii beklaget
haben / daß nemlich die Soldaten nicht glauben wol-
ten / daß sie zu des Reichs Defension und Beschir-
mung / sondern vielmehr zu dessen Devastation und
Verheerung bestellet wären: Weit anders hat es vor
diesem des Kaisers Justiniani General Belisarius gemach-
et / von welchem L. Aretinus de bello contra Gothos,
lib. 3. pr. Also schreibet: Rusticorum tantam habuit cura-
tam, ut in ducendo exercitu neminem eorum violari,

nemini inferri damna pateretur, ne poma quidem in arbo-
ribus pendentia milites sic attingere audebant: Hac illi se-
curitate disciplinae consequbatur, ut castra ejus abundan-
tiora essent, quam ullum in urbe forum; Ita libera & secura
erat rerum venalium Importatio. Das ist: Des Bau-
ers, Volcks hat er sich dergestalt angenommen, daß
er auf dem Marche Keinen beleidigen / oder jemand
einen Schaden zufügen ließe / massen seine Solda-
ten nicht einmal die Aepfel an denen Bäumen an-
rühren durfften; durch welche Kriegs-Disciplin er
dieses erlangte / daß in seinem Lager ein größerer
Vorrath / als auf dem Markt in der Stadt an-
zutreffen war; so sicher und frey kunt man da Kauf-
en und verkauffen. Eben dieses hat auch von dem
König Totila, welcher wider diesen Belisarius in Italia Krieg
führte / Procopius geschrieben / in lib. 3. de bello Goth.
So gibt auch Hypolic. de collib. in suo Principe, denen
Türcken dieses Lob / daß sie dem Bauer und Ackersmann
kein Leid zufügten / welches alles unsere Soldaten sich soll-
ten zu einem Beyspiel dienen lassen.

Das III. Capitel.

Von Gehägen / Zäunen und Versicherungen um das Feld und die
Gärten.

Inhalt.

§. 1. Vor Bestellung der Aecker / muß der Haus-Vatter die Fel-
der etc. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigem
Zeug versehen. §. 2. Inmassen die Aecker etc. a) mit einem
starcken Zaun auf unterschiedliche Weise; §. 3. b) mit
brettern Wänden / c) mit einem lebendigen Haag bewah-
ret werden können. §. 4. Der lebendige Haag aber wird
auf unterschiedliche Art gemacht. §. 5. Insemein aber
hat der Haus-Vatter hier so wol auf die Zeit / als auf die
Erhaltung zu sehen. §. 6. Hier wird auch was von den
Mauern angehängt.

§. 1.

Bvor aber der Haus-Vatter seinen Acker
und Feld-Bau wirklich bestellet; muß er
sich fleißig und sorgfältig mit allen darzu
gehörigen Nothwendigkeiten versehen:
Damit er sich nicht im Fall Unterlassens/
theils durch seine Sicherheit und Unvor-

sichtigkeit; theils durch seine Nach- und Fahrlässigkeit in
unwiederbringlichen Schaden setze: Zu welchem Ende
demselben ferner zu rathen / 1) daß er seine Felder / Gärten
etc. mit guten Hecken und Zäunen / auch unterweilen mit
Bergabung der Wege bewahre / damit selbige so wol
für denen wilden Thieren / als auch bösen Leuten sicher
seyen; gestalten diese bisweilen sich nicht entblößen / durch
fremde Felder / Aecker / Wiesen und Gärten etc. zu gehen/
auch sich mit Reiten oder Fahren einen Weg zu machen / und
hierdurch zum großen Nachtheil des Haus-Vatters die
Früchte zu verderben / welcher auch gestalten Dingen/
so er dergleichen Leute betreten würde / sie durch Pfän-
dung wol abereiben / und hierdurch sein Recht und Ge-
rechtigkeit erhalten mag. Und dann 2) daß er sich mit
allem zum Acker-Bau gehörigen nothwendigen Zeug ver-
sehe.

§. 2. Es kan aber ein Acker oder Garten etc. auf vie-
terley Weise verwahret werden: 1. mit einem starcken
Zaun; 2) mit bretternen Wänden; 3) mit einem leben-
digen Haag; und 4) sonderlich in Gärten mit einer
Mauern. Was demnach die erste Art belanget / ist zu
wissen / daß ein Zaun auf unterschiedliche Weise von vie-

len gemacht werde; massen etliche solche Zaun von Pölen
machen / welche sie nach der Länge / drey / vier oder mehr
übereinander / in sonderliche Stiele / die zu dem End in
die Erden gefeset oder eingegraben werden / einzumachen
pflegen. Da hingegen andere starcke eichene oder sichte-
ne Stiele / die zwölf Schuh lang sind / und gut Holz haben/
in die Erde setzen / und darin zwey oder drey Riegel-Höl-
zer in die Länge machen / darnach aber Bretter mit Brett-
Nägeln / oder kurze Pölen mit hölzernen Nägeln / daran
nageln / und solcher gestalt ihre Felder und Gärten ver-
wahren. Hinwieder gibt es abermalen andere / welche
lange eichene Stacketen (welche man auch in den jungen
noch wachsenden Holzstätten nicht schlagen / sondern in de-
nen alten Wäldern und an solchen Plätzen / wo dieses Holz
ohne dem vergeblich ersticken und verderben würde / erhe-
ben soll) nach der Ordnung nebeneinander hinsetzen / nach-
dem sie selbige vorher ins Feuer gelegeet / und unten ein we-
nig anbrennen lassen: Damit sie so weit schwarz werden/
als sie unten in die Erde zu stehen kommen; da sie selbige in-
zwischen oben spitzig machen / und mit zähen Weiden so feste
beflechten / daß man sie nicht wieder ausziehen kan; ders-
gleichen Zaun wol über 30. oder 40. Jahr stehet / und sehr
nützlich ist: Dann wann gleich unten das verbrannte in
der Erden verfaulet / so kan doch das verfaulte wieder ab-
gehauen / und also das übrige nacheinander wie vorhin ges-
setet werden / so / daß man sich mit einem solchen Zaun
noch lange behelfen kan. Wo man ihn so dauerhaft zu
machen kein Belieben trägt / so nimmet man nur dünne
Zaun-Stacketen / die man unten so nahe aneinander setzet/
daß kein Haus-Geflügel durch kan. Die schwarzen Spitzen
mag man auch oben mit Dornen überlegen.

§. 3. Die andere Art betreffend / ist selbige ganz ge-
mein / und wol jederman bekannt / massen bey derselben
nichts anders als dieses zu thun / daß man erstehe Bäume
kauffe / die von ungefehr 24. Schuh lang sind / und ihm
seines Befallens Bretter / dicke oder dünne / wie man will/
daraus schneiden lasse: Und wann ein Bret 24. Schuh
lang ist / so gibt es wol drey Länge / daß man Zaune dar-
aus machen kan. Die dritte Art ist schön / und hat ihren
feinon

it avarus.
Sold aus
cheet nicht

daß sie ab-
müssen / da
id Gewissen
wie nun ein
Dienern ei-
en zu lassen/
eses meiden/
ldung nicht
ng (wie ge-
eise unter ih-
Herzschafft
je nicht ohne
Wissen und
darvon ab-
ib. mod. toll.
schicket / eben
acht worden/
& E. lib. 2.
20. n. 40. &

eschrenung

a / welche mit
er eine offen-
sol dem Mens-
achen / als de-
ren oder Be-
zufügen / und
haben wir bes-
handelt. Und
ommentatores
raord. crim. &
hirland. Tr. de
r. Joh. Bodin.
L. magic. Joh.
nais. Otto Me-
process. Dam-
pr. ad §. 5. J. de
pzo. pr. crim.

utweilen etc.

g hemmet / ges-
id alles verwo-
diejenige / wel-
dären selten /
n / und alles
Sache ist / als
Ankunft jeder-
solcher Gefahr
h die Bauers-
ey denen man
weiß / daß hier-
s Eimige her-
u verwundern/
ends so sehr ins
ch andere des-
en auch die Ur-
ig ausgerichtet
wird /



feinen Nutzen; wiewol auch dieses dabey / daß sie einen grossen Raum wegnimmt / und wann / wie es anderst nicht seyn kan / des lebendigen Gehägs Wurzeln weit eingreifen und unter der Erde fortgehen / so müssen die anstehende Früchte auf dem Feld dessen entgelten. Und wird ein solcher lebendiger Zaun durch böser und neidischer Leut Hände verwüestet und veröfthet? so gehöret besondere Mühe / Zeit und Gedult darzu / bis man die Versicherung wiederum aufbringe. Doch wird diese Verwahrung von vielen auf unterschiedliche Weise gemacht: gestalten ihrer viel einen lebendigen Haag von Eichen- oder Weiden Pfälen / und Bircken / Erlen- oder Weiden-Keisig machen / und dieselbige wol ineinander flechten; da hergegen andere Gräben machen / und kleine Stöcklein von Weiden abgehauen unter die Quer auf die Erden legen / doch also / daß die zwey Ende von beeden Seiten hervorreichen / und von der Erden frey seyen: darnach schütten sie die Erde oben darauf / damit es Wurzeln bekomme / und auf die Seiten auswache; welches demnach auf einer Seiten einen Graben / auf der andern aber / da man die Erde nach der Läng auf die Weiden geworffen hat / ein Gesträuch / und solchemnach einen immerwährenden Zaun gibt. Im Gegentheile machen andere ein Gräblein um das Feld / und säen Schlee-Kern darein / damit nachgehends Schlee-Dorn aufwachsen / womit ebenfalls ein allezeit dauerhafter Zaun erzogen und erhalten wird. Etliche hinwiederum flechten grosse dicke Zäune mit langen Weiden / Bircken / Fichten oder Hasel-Ruthen / und zwar so dick und dichte / daß man kaum dardurch sehen kan. Etliche machen wild Aepfel- oder Birn-Hecken: Andere Rosen- oder Quitten-Hecken und dergleichen / wann es der Mühe werth / und das Feld nahe an den Wohnungen ist / dann auffer diesem würde man die Hecke nicht lang unbesucht und in gutem Stande lassen / welches alles der

Willkühr und der Klugheit eines Haus-Vatters übergeben wird.

§. 4. Insgemein pfleget man einen guten lebendigen Haag von Hagdörnern zu setzen / worbey es auch möglich / daß man Küsten-Bäum und wilde Kirschen darunter nehme: damit man den Haag nicht allein besser ineinander flechten und stärker machen / sondern auch das Holz / wann dasselbige in die Höhe gewachsen / zu Pfälen / Stütz-Strangen / Wagen-Gezeug und anderen Sachen / gebrauchen könne. **Bey welchem Haag** dieses für rathamer erachtet wird / daß man die Bäume / wann sie schon ziemlich groß / vielmehr im Wald ausgrabe / und in den Haag setze / als daß man sie vom Saamen säe oder pflanze: der Hage-Dorn aber selbst soll ungefehr eines Fingers dick und eines Schuhs lang / oberhalb der Wurzel und Erde abgehauen werden.

§. 5. Es soll aber ein Haus-Vatter bey Pflanzung der Hecken / oder eines lebendigen Zauns über alles voriges noch zwey Stück nicht vergessen: 1.) Die Zeit / wann dergleichen zu pflanzen; und dann 2.) wie dieselbige zu erhalten. Die Zeit betreffend / ist dieselbige nicht einerley / sondern nach Beschaffenheit des Haags unterschiedlich / insgemein zwar soll man einen Haag im October / und wann das Mond-Licht voll eintritt / zeugen; Hingegen hat solche Regul gar oft ihren Abfall; massen an den Küsten- oder Ulmen-Bäumen zu sehen / welche im Monat Martio / wann der Küst-Baum gelb zu werden anfähet / müssen gesetzt werden; Item in einen von Kernen gepflanzten Haagen müssen die Kern gemeinlich 8. Tag vor Ostern im Voll-Mond eingesätet werden; und dann endlich im Weiden-Gehäge / welches im Martio / und zwar ebenfalls im Voll-Mond gesetzt werden muß. Die **Erhaltung des Haags** bestehet absonderlich hierinnen / daß der

Haus-Vat
beschneiden
im Vollmo
Julio, und d
nur daß der
im Krebs m
se. Wagt
die Wurzel
nen Wurz
hacket wer d
Haag nicht
Erde zu tro
Mist im O
Orts zuläss
herführen:
ter dem Ha
Gräblein ge
feit abgewi
mit Seken
Weis abge
Jahren sch
ter keines a

§. 6.

versichern.
Felder biß
Landmann
auf ein klei
man sie nie
man Zäune
zu steigen le
entziehen si
daran steh
und Garten
je gerader si
führet sind.
wachsen kö
bung dessen
man die Ze
se Lehre in
Daß der Z
dem gemeit
zu hoch steig
und die Au

J

Was e
nen
hab
dem JCro
gende We
sepem ad
minum ne
verò domu
hem foder
tum spat
At verò ole
to, ceter
einen Za
weiter hi
standen;
über 300
Graben e
so tieff m

Haus-Vatter denselben fleißig / und zu gewöhnlicher Zeit beschneiden lasse / welches des Jahrs drey mal / jederzeit im Vollmond / als erstlich im Februario, vors andere im Julio, und dann vors dritte im October geschehen solle; nur daß der Haus-Vatter dieses observire / daß er weder im Krebs noch im Scorpion in keinen Hecken arbeiten lasse. Wann aber der Haag beschnitten / alsdann muß um die Wurkeln die Erde samt dem Gras / welches sonst denen Wurkeln die Nahrung entziehet / ein wenig aufgehacket werden / damit das Gras verderbe; sollte aber der Haag nicht bald wachsen / oder fort schiessen / so / daß die Erde zu trocken wäre / könnte man ein wenig mit dem Mist im October helfen; oder / so es die Gelegenheit des Orts zulasset / ein Wasser, Gräblein neben dem Haag herführen: Gleichwie im Gegentheil / wann vielleicht unter dem Haag die Erde zu naß / neben dem Haag ein Gräblein gemacht / und dadurch die Nässe und Feuchtigkeit abgewiesen werden kan. Wann demnach die Hecke mit Sehen / Schneiden / Graben / Düngen ꝛ. auf solche Weis abgewartet wird / kan dieselbige binnen 3. oder 4. Jahren schon so groß auswachsen / daß der Haus-Vatter keines andern Zaunes mehr bedürftig ist.

§. 6. Das beste Mittel die Felder und Gärten zu versichern / wäre wol eine gute Mauer; allein weil die Felder bisweilen grösser sind / als das Vermögen eines Landmanns ist / und einer fast so viel Stein und Kalk als auf ein kleines Städtlein wenden müste / über das / wann man sie niederträchtig aufführet / den Zweck / weswegen man Zaune macht / nicht / erreicht / in dem jeder darüber zu steigen leicht vermag. Bauet man sie aber hoch / so entziehen sie / ausser denen grossen Unkosten / denen nach daran stehenden Bäumen oder andern Feld- Früchten und Garten-Gewächsen die Sonne um so viel mehr weg / je gerader sie der Sonnen oder dem Mittag entgegen geführt sind. Was bey solcher Beschaffenheit gutes aufwachsen könne / das versteht sich ohne dem. In Ansehung dessen muß auch bey denen übrigen Arten / womit man die Felder und Gärten zu versichern belieben kan / dieselbe Lehre in Acht genommen und dahin gesehen werden: Daß der Zaun nicht zu nieder werde: Sonst will / nach dem gemeinen Sprichwort / jeder darüber springen / noch zu hoch steigen / sonst werden die Unkosten auch zu hoch / und die Aufwachs der Früchte zu klein werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput III. ejusque.

§. 1.

Wen es / nach denen Kayserlichen Rechten / mit denen Zaunen und Gehägen für eine Beschaffenheit habe / und wie dieselbige zusehen / solches wird von dem JCo Cajo aus des weisen Solonis Gesehen auf folgende Weise bemercket in l. f. ff. finium regund. si quis sepem ad alienum praedium fixerit, infoderitque terminum ne excedito, si maceriam, pedem relinquito, si vero domum, pedes duos: Si sepulchrum autem serobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem: At vero oleam aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato, ceteras arbores ad pedes quinque: Das ist: Wer einen Zaun auf eine Gränze setzet / der soll ihn nicht weiter hinaus- oder hineinsetzen / als er zuvor gestanden; Wer eine Mauer aufführet / der soll über zween Schuh nicht darzu brauchen; wer einen Graben oder sonst eine Grube machet / der mag sie so tief machen / als er will; wer einen Brunnen

machet / der mag einen Schritt darzu nehmen; wer einen Oel- oder Feigen-Baum setzet / der soll ihn neun Schuh von seines Nachbarn Grund und Boden setzen; in Scrittigkeiten aber wegen Gränzen / soll man einem über fünf Schuh nicht weichen. Wiewol aber dasjenige / was von denen fünf Schuhen gesaget ist / so wol in des Solonis, als auch in dem zwölf- fachen Gesez enthalten. v. Struv. exerc. ad r. 14. ch. 57. 10 wird doch dieser Raum heut zu Tag nicht mehr so genau beobachtet / sondern es kan selbiger auch entweder grösser oder kleiner seyn. vid. l. quinque pedum. C. fin. reg. ibique Jacob. Gotofr. in Cod. Theodol. nec non Dionyl. Gotofr. in Cod. Julian. lit. B. C. & seq. Jung. Andr. Alciat. Wissenbach. & Franck. de quinque ped. praescript. Wie dann in diesem Stück so wol als mit Sezung der Zaune und Gehäge / für allen Dingen auf das alte Herkommen und sonderbare Gebrauch eines jeden Orts zu sehen ist: Und dahin zwecket / (was vornemlich die Zaune und Gehäge betrifft) die Chur-Bayr. Forst-Ordnung art. 58 ab / woselbst also zu lesen: Die Gehägen und Zaun-Gräben sollen nicht erweitert / sondern bey der alten Zaun-Statte verbleiben; mit welchen auch die Franckfurtische Reformation übereinstimmt / in welcher wegen Sezung derer Hecken und Zaune folgende Maß vorgeschrieben: part. 9. tit. 4. §. mit Sezung cum seqq. Mit Sezung derer Hecken / welche zu einem lebendigen und beständigen Frieden werden zugerichtet / soll es also gehalten werden; daß dieselben / weil sie mit der Zeit sich erweitern / anderthalb Viertel einer Ruthen / von denen Steinen oder Furchen / und doch keine Dämme darinn (wie auch die seyen) gesetzet werden sollen: So soll die Höhe solcher Hecken / wann sie gebunden / über anderthalb Viertel einer Ruthen nicht reichen. Und solche Sezung der lebendigen Hecken soll allein auf nächst-gemeindte Maß an Aeckern und Wiesen / aber in denen Kraut-Aeckern und Wein-Gärten gar nicht gestattet werden. Wolte dann einer einen Stackeckens Zaun / so durchsichtig / machen / der soll ein Viertel einer Ruthen von denen Steinen oder Furchen damit weichen. Und / so er denselben mit Wellen decken will / sollen dieselben nach der Länge eine Welle nach der andern geschlagen werden. So aber jemand einen Eder-Zaun (das ist mit Borten oder Dielen) machen wollte / der soll damit anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen auf sich von denen Steinen oder Furchen zurück weichen. Zu solchen Ver- Zäunungen / wie auch die (doch dieser Ordnung gemäss) geschehen / sollen die Benachbarten demjenigen / so sie machen will / zu helfen nicht schuldig seyn: Unangesehen / daß dieselben ihnen / der Befriedung halber / zum Theil mit zu gutem Kommen. Es wäre dann ihr guter Will. Alle oberzehlte Ordnungen / von Sezung der Hecken und Zaunen sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden. Dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jeder innerhalb seiner Stein / Hecken und Zaune machen / und das seine zum besten er kan befriedigen. Bis hieher die Franckfurtische Reformation. Gleichwie nun die von langen Zeiten entweder hergebracht / oder in denen Land-Rechten und Statuten vorgeschriebene Maß derer Zaun und Gehäge halber von einem jeden vorbedeuter massen genau zu beobachten; Also muß derjenige / welcher diesem zuwider gelebet / nicht allein solche widerrechtlich gemachte Zaun und Gehäge wieder abthun / sondern er kan auch über diß von der Obrigkeit mit einer Straff angesehen werden: Wie zu sehen aus der vorange- zogenen

Batters übers

en lebendigen auch möglich / darunter neher ineinander Holz / wann Stütz-Stangen gebrauchen; / anwenden samer erach schon ziemlich den Haag se pflanze: der rgers dick und id Erde abge-

y Pflanzung alles voriges Zeit / wann dieselbige zu er nicht einerley / unterschiedlich / October / und Hingegen hat den Küstern nat Martio / sähet / müssen n gepflanzten g vor Ostern nn endlich im id zwar eben Die Erhalten men / daß der Haus

zogenen Thur-Bair. Forst-Ord. art. 58. in verb. Im widrigen die Verbrecher / nebst Erstattung des hierzu abgeschlagenen Holzes / gestraffet werden. Item aus der Franckfurterischen Reformat. p. 9. tit. 5. §. 1. & 2. woselbst also verordnet: Wann sich jemand bedanken ließ / daß wider oberzehlte Ordnungen / Zecken oder Säun / so seinen Gütern beschwerlich und schädlich seyn oder werden möchten / gesetzt und gemacht wären: So soll er sich dessen gegen seinen Nachbarn vor dem Acker-Gerichte zu beklagen und also mit Recht dieselben abzutreiben (so ferne sich befindet / daß darmit die Ordnung überfahren) Macht haben. Doch da solche Zecken und Säune von neuen wären gesetzt und gemacht worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zu nahe ständen / und deswegen sie abtreiben wolte; so soll er solches im selben Jahr / darinn sie gesetzt und gemacht / oder zum längsten in denen nächstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verziehen noch warten / bis solche Zecken wolgerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermals mehr aus Neid und Mißgunst / als Nothdurfft geschieht) fürnehmen; dann da er solche vier Jahr ungetragt würde verfließen lassen / so soll er darnach d. s. Abtreibens halber weiter nicht gehöret werden. 2c.

Bei welcher Gelegenheit / da wir von denen Säunen geredet / dieses nicht vorbei zu gehen / daß von denselben das **Saun- oder Psal-Gericht** / in der Mark Brandenburg / Jurisdictio circumseptata, seinen Namen bekommen / welches in gewisse Gränzen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstreckt / außer diesen Gränzen aber nicht exerciret und geübt werden mag: Welchem hingegen das **Strassen-Gericht** entgegen gesetzt wird / so sich auf alle Dörfer eines Dorffs oder Fleckens / wo nemlich solches Herkommens / erstreckt; gleichwie die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder Anno 1611. d. 24. Octobris diesen Unterschied auf folgende Weise nachdrücklich angemercket: Und im Fall er gleich solcher Gerichte eines Sauns / über Rechts-verwerdte Zeit sich gebraucht / so wäre er doch daher derselben außer des Sauns / auf denen zu seinen und seiner Leut Höfen gehörigen Hüfen und Aeckern nicht befugt; sondern er und seine Leut sind schuldig / wann auf ihren Hüfen und Aeckern Schaden geschieht / und gepfändet würde die Pfand in eure Gerichte zu liefern / und durch dieselbe den Schaden zu beschridigen / und gebührlich schätzen zu lassen / v. R. w. vid. Joach. Scheppliz ad Consuetud. Brandeb. p. 3. tit. 8. n. 27. Daher dann derjenige / welcher nur das Saun-Gericht in einem Dorff hat / auf die Straffe keine Weiden setzen / oder Lein-Saamen (wie an etlichen Orten gebräuchlich) dahin streuen / sondern dessen allen von denjenigen / welchem das Straß-Gericht daselbst zustehet / verwehret werden kan: Es wäre dann / daß die Weiden schon vor langen Zeiten dahin gesetzt / und gegenseitigen Orts dasselbe nicht widersprochen worden; Gleichwie solches abermals aus obangeführten Juristen Facultät rechtlichen Gutachten / de anno 1605. d. 27. Septembr. zu sehen: In verb. Und weil Kläger am **Strassen Gerichte nichts hat** / als ist er nicht befugt auf die Straffe Weiden zu setzen / und derhalben sich dessen zu enthalten schuldig; Item de anno 1612. d. 1. Octobr. in verb. Dann obwolen die **Strassen-Gerichte** daselbst unstrittig / so sind doch dieses gar alte Weiden gewesen / deren sich die Unterthanen von vielen Jahren her geruhig gebraucht haben: Und

es sich also nicht gebähret selbige in ihrer possessione vel quasi eigenhätig zu turbiren und zu beunruhigen. Vid. Scheppliz. c. l. num. 28. & 29. Stryck. in ul. mod. 7. tit. de Jurisdic. §. 20. & in Disp. pecul. de Jurisdic. circumseptata, welche zu finden Vol. I. Disp. 22. nec non Koppen. Decif. 48.

Adeund. §. verb. Sie durch Pfändung wol abzutreiben. 2c.

Obgleich nach denen Rechten des Kayfers Justiniani niemanden eigenmächtig zu pfänden vergönnet war / als zusehen in l. 39. §. 1. cum l. seq. ff. ad L. Aquil. & l. 14. §. f. ff. de P. V. so wird doch heut zu Tag / fast an allen Orten des Römischen Reichs / gleichsam durch eine allgemeine Gewonheit ein anderes beobachtet / und also Krafft derselben / wann zum Beispiel ein Fuhrmann durch einen frembden Acker oder Wiesen fährt / und dadurch die Saat oder das Gras verderbet; Oder wann sonst jemand auf andere Weis einen frembden Acker / Wiesen oder Garten 2c. verwüthet / freymüthig hineingeht / das Korn oder Gras nieder tritt / Frucht abnimmt und davon trägt; oder auch auf eines andern Acker oder Wiesen ackert und mähet / oder sein Vieh darauf treibet / oder sonst was anders sich unternimmt / dadurch dem Herrn desselben Ackers / Wiesen oder Gartens Schaden zugefüget wird / erlaubt / die Pferd auszuspannen / Hauer / Hacken / Messer 2c. oder was derjenige / so sich dieses unterfähret / bei sich hat / abzunehmen / und also denselbigen hiermit so lange zu pfänden / bis der verursachte Schaden wieder ersetzt worden: also bezeuget / Joh. Koppen. decif. 41. num. 11. & seq. Matth. Coler. p. 1. dec. 136. n. 1. Richter. p. 1. dec. 5. num. 3. Joach. Scheppliz. ad Consuetud. Brandeb. p. 4. tit. 21. und noch andere mehr: Und dieses war nicht unbillig / anerkennen / niemand von der Land-Strassen aufsetzen / und auf die daran ligende Felder fahren / sondern vielmehr in der öffentlichen Herz- und Land-Strassen bleiben solle. Oettinger. de Jure Limit. Lib. 1. c. 9. num. 6. Weßwegen dann die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter um einen freyen Paß gebetten / ausdrücklich versprochen / daß sie weder in die Aecker noch in die Wein-Berge weichen / sondern allein in der Land-Strasse bleiben wollen / bis sie durch die Gränze kämen. v. Numer. 21. v. 22. Deut. 2. n. 25. Zu dem auch es allzuhart schiene / wann wegen eines von andern auch unterweilen geringen zugefügten Schadens allzeit die Sach mit großer Weitläufigkeit und Verdruß vor Gericht zu bringen wäre / da man im Gegentheil auf solche Weise mit leichter Mühe zu dem Seinen kommen / und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten kan; Scheppliz. c. l. n. 6. verl. Et sane satis &c. Nur diejenige Personen / welche beederseits dem Reich ohne Mittel unterworfen / sind von dieser Gewonheit vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 22. ausgenommen / damit nemlich hierdurch kein Tumult oder Empörung / (welches sich bey dergleichen Personen leichtlich ereignen könnte) im Reich entstehen möge. Add. Gail. de pignorat. obl. 1. num. 3. & obl. 3. n. 5. Wiewol auch dieses an denjenigen Orten / wo man auf das Sächsische Recht gehet / nicht einmal observiret wird / gleichwie von der Juristen Facultät zu Jechna An. 1620. im Monat Febr. gesprochen worden / welchen Rechts-Spruch Richter. Dec. 5. n. 3. in denen nachgesetzten Worten anführet: Obwol sonst die Pfändungen / wann beide streitende Theil unmitelbare Gliedmassen des Röm. Reichs sind / eingestellet werden sollen; So mag doch wegen des über Rechts-verwehrtter Zeit eingeführten Gebrauchs an Dörfern / da man sich nach denen Sächsischen

fischen Re
und fische
bührenden
z. Röm. R
doch derfel
rungen a
ber der Geyf
Pfand nicht
entweder m
oder es könt
Zeugen herbe
Schade gesd
gethan / erk
überweisen.
& Richt. d. d
me Caution
stellet / das
n. 14. Inz
pfändeten ab
ters oder S
auch so lang
ersetzt hat;
nen Gütern
Zweifel / dat
es gelöst wir
dei. 7. Richt.
Da dann wi
gleichermasse
worden/beja
zu solcher Pf
n. 4. & seqq
folgende drei
urachten S
hing bezahle
ben bey dem
12. n. 52. u
Straff erleg
der zu lösen
het / daß er d
das Pfand i
nige enricht
das Pfand f
sich so hoch
füllt solches
gehends mid
ce. 6. Gl
von der besa
befreyet wir
bet / und sol
Pfand in ein
Messer / Hu
bedenken in
dem Ende y
chern könne
ein jedweder
& 8. Den
so weniger
lösen gedäch
gepfändert
aber den S
auf die gege
darüber ent
doch ist hier
Rechtsgele
selben Zeit
indifferent.
p. 2. concl.

fischen Rechten richtet/ ein Befitzer der Gerichte und Fischerey/ mit Pfandungen und andern gebräuhenden Mitteln/ auch wider die/welche dem Röm. Reich ohne Mittel unterworfen/ und doch derselben Gerichten und Fischerey Neuerungen a. massen verfahren. V. R. W. Sollte sich aber der Gepsändete mit Gewalt widersetzen/ und sich das Pfand nicht abnehmen lassen wollen/ alsdann könnte er entweder mit Zuziehung anderer in Arrest genommen/ oder es könnten zween von denen benachbarten Orten als Zeugen herbey geruffen/ um/ im Fall derjenige/ welchem Schade geschehen/ sich klagweise wider den/ so Schaden gathan/ erhohlen wolte/ denselben disfalls rechtmässig zu überweisen. v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 27. def. 1. n. 8. & Richt. d. dec. 5. n. 5. Oder es könnte wol auch von ihm me Caution gefordert/ und wann dieselbige richtig bestellet/ das Pfand hernach erlassen werden. Richt. c. 1. n. 14. Inzwischen muß das Pfand/ so bald es dem Gepsändeten abgenommen/ also fort in die Hand des Richters oder Schulzens geliefert werden/ bey welchem es auch so lang verbleibet/ bis der Gepsändete den Schaden ersetzt hat/ wann aber dem Gerichts-Herrn selbst in seinen Gütern Schaden zugefüget worden/ alsdann ist kein Zweifel/ daß derselbige nicht eigenmächtig das Pfand/ bis es gelöst wird/ bey sich behalten könne. v. Carpz. p. 2. c. 7. def. 7. Richt. d. dec. 5. n. 7. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 23. Da dann/ wann Vieh gepsändet worden/ der Gepsändete gleichermassen die Unkosten/ so auf das Futter gewendet worden/ bezahlen muß/ in Erwägung er durch seine Schuld zu solcher Pfandung Ursach gegeben. Carpz. 2. c. 27. d. 2. n. 4. & seqq. Ja/ nach Sächsischen Rechten ist er nachfolgende drey Stück zu leisten schuldig: (1.) daß er den verursachten Schaden ersetze: (2.) daß er den Pfandschilling bezahle/ dessen Quantität unterschieden ist/ wie zu sehen bey dem Koppen. dec. 47. n. 29. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 52. und dann (3.) daß er auch eine willkührliche Straff erlege/ wann er böshaffter Weise das Pfand wieder zu lösen verabsammet hat/ welche Straff hierum bestehet/ daß er dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht/ so lange das Pfand ungelöst stehen bleibt/ drey Schilling Pfennige entrichte/ Carpz. cit. const. 27. def. 5. wann er aber das Pfand so lang stehen läset/ bis die gemeldte Straff sich so hoch belauffet/ als das Pfand werth ist/ alsdann fällt solches dem Gerichts-Herrn heim/ und kan nachgehends nicht mehr gelöst werden/ Carpz. d. const. 27. c. 6. Gleichwie gleicher Weise der Gepsändete sowohl von der besagten Straff/ als von dem Pfand-Schilling befreiet wird/ wann er sich mit Fleiß seines Pfands entgiebet/ und solches nicht mehr zu lösen begehret/ obgleich das Pfand in einer geringen Sach/ als zum Beispiel in einem Messer/ Hut/ Hacken/ze. bestünde/ gestalten man disfalls bedencken muß/ daß dergleichen Pfandungen nicht eben zu dem Ende zugelassen sind/ damit man sich hiervon bereichern könne/ sondern vielmehr deshalben/ daß hierdurch ein jedweder sein Recht erhalten möge. Carpz. cit. l. def. 7. & 8. Den verursachten Schaden aber muß er nichts desto weniger ersetzen/ ob er gleich das Pfand nicht mehr zu lösen gedächte: gestalten er auch denselben/ so er gleich nicht gepsändet worden wäre/ hätte ersetzen müssen. Wie man aber den Schaden estimiren/ und ob man bey demselben auf die gegenwärtige/ oder zukünftige Zeit/ sehen solle/ darüber entstehen unterweilen grosse Strittigkeiten; Jedoch ist hierinn dieses die gemeinste Meynung unter denen Rechtsgelehrten/ daß der Richter den Schaden nach derselben Zeit/ zu welcher er geschehen/ taxiren solle: Zobel. indifferent. Jur. Civ. & Saxon. p. 2. diff. 36. n. 7. Berlich. p. 2. concl. 34. n. 64. & Richt. decif. 5. n. 16. & seqq. ob-

gleich Speculator lib. 4. part. 4. tit. de Injur. §. 5. col. 6. v. 5. darvor hält/ daß man auf die zukünftige Zeit sehen/ und zu dem Ende die Erndte erwarten müsse. Von denen Pfandungen der Feld-Schützen und Flureth. v. Addition. has ad cap. 44. hujus libri.

Ad §. 4. verb. Bey welchem Haag.

Als hier von der Ausgrabung der grossen Bäume gesaget worden/ hat zwar/ so viel das Gehäge betrifft/ einen sonderbaren Nutzen/ weil aber solches denen Wäldern schädlich; als ist in der Chur-Bayris. Forst-Ordn. art. 43. hiernieder also verordnet: Daß zu dem Zaunspalte und zu demjenigen Holz/ so zur Unterhaltung der Wege gebraucher wird/ Felber/ Eel und Fichte Poschen gezügelte werden sollen; Ferner/ daß die Mittel oder Zwischsäune/ wann die Felder oder Wismauer aussenher verfriedet werden könnten/ (es hätte dann jemand wegen eines Triebts und Blumen-Besuchs in einem Wismar oder Prunt ein sonderbar Recht) nicht gestattet/ und die Grände/ so viel möglich/ mit Gräben oder Hecken verfriedet werden sollen/ze. Add. Speidel. in Additament. Tract ad specul. Notabil. voc. Zaun. Gericht. verf. zu dem Zaunspalte. Noch deutlicher aber ist solches in der verneuerten Chur-Bayris. Forst-Ordnung. p. 2. tit. 12. rubr. vom Zaunholz enthalten: In verb. Nachdem durch die Blancken-Zäune und Umschrotten viel Holzges verwüstet wird/ als soll hinführo zu keinem Blancken-Zaun noch Umschrotte/ einiges Holz aus unserm Wald/ ohn unser oder unserer Hof-Cammer Vorwissen nicht gegeben werden/ wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz von Alters her/ von unsern Wäldern zu nehmen in Gebrauch gehabt/ dem oder denselben sollen unsere Forst-Leut/ um gebührlchen Wald-Zins entweder zu geätterten Zäunen/ Eichen/Buchen/ oder dergleichen Stecken/ auch Aetzterwid/ oder Gerten/ oder aber zugeschränckten Zäunen/ zimlich Schranckholz und Aeste/ eines jedes Orts und Walds Gelegenheit nach/ und an Enden/ da es denen Wäldern am wenigsten schädlich/ verweisen und geben. Und sonderlich jedesmal/ in Abgebung des Zimmerholzes/ Seege Schröde- und Schindel-Baum/ dahin sehen/ ob sie die Aeste von selbst Holz/ zu betührten geschränckten Zäunen/ nüzlich hinführen/ und dadurch anderet stehender Baum/ mit dem Schneiden und Abfällen/ zu diesen Schranck-Zäunen/ verschonen mögen.

Ad §. 5. verb. Die Erhaltung des Hags/ beschneiden lasse. ze.

Wälen unterweilen nachlässige Haus-Väter das Gehäge ganz verwilden lassen/ so gar/ daß wohl das Gesträuch hiervon über den gemeinen Weg hänget/ und die Durchgehende und Fahrende beschwehret: Als können sie von ihrer Obrigkeit wol hierzu angehalten werden/ daß sie zu rechter Zeit ihre Gehäge beschneiden lassen; gleichwie dessen ein Beispiel zu sehen in der Franckfurtischen Reformar. p. 9. tit. 4. §. doch sollen/ 10. woselbst also verordnet: Dergleichen sollen die Zecken/ was der über den gemeinen Weg hänget/ dergleichen auch das Gesträuch vor denen Gütern/ so in dem Weg wächst/ aufs längst/ vierzehn Tag vor Martini/ eines jeden Jahrs/ abgeräumet werden.

N a a a

D a s

possessione
beunruhigt
in ul. mod.
jurisdic. cir-
ca non Kop-

ng wol ab-

Justinian
donnet war/
ul. & l. 14.

ast an allen

h eine allge-

also Krafft

durch einen

dadurch die

im sonst je-

er/ Wiesen

ngehet/ das

t und davon

ber Wiesen

reibt/ oder

dem Herrn

haden zuge-

/ Haue/ Ha-

dieses unter-

denselbigen

te Schaden

Koppen. de-

c. 136. n. 1.

ad Confuet.

r: Und dies

on der Lande

e Felder fah-

und Lande

arnit. Lib. 1.

Israel/ als sie

eben Das ge-

weder in die

bern allein in

die Gränge

Zu dem auch

andern auch

ns allzeit die

druff vor Be-

weil auf solche

ommen/ und

Schepliz. c. 1.

berjonen/ wel-

worffen/ sind

er Gerichts-

nemlich hier-

ches sich bey

te) im Reich

1. num. 3. &

nigen Orten/

nicht einmal

n Facultät zu

hen worden/

2. 3. in denen

sonsten die

heil unmit-

ts sind/ ein-

wegen des

fährten Ges-

denen Säch-

fischen